

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

Kanton Aargau (Trägerschaft)

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

und dem

Kanton Solothurn (Trägerschaft)

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

im Folgenden als Kantone bezeichnet

betreffend das

Agglomerationsprogramm AareLand Teil Verkehr und Siedlung (Netzstadt AarauOltenZofingen)

1. Generation 2007

im Folgenden als Agglomerationsprogramm AareLand bezeichnet

vom

ZZ. 12.2010

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms AareLand geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm AareLand stützt sich auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragsatz von 40 Prozent und einen Höchstbetrag von 32.24 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragsatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XXXX. (Anhang 3a). Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XXXX. (Anhang 3b).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 4). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellenden Kantone und der Gemeinden zu wahren. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes relevant waren.

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zustän- dige Stelle Bund	Koordinie- rende Stelle Agglomera- tionsprogra- mm (AP)	Zeithor- izont
Siedlung					
	2.23S	ESP Aarau: Dienstleistungen, PE, Wohnen güterintensiv an der T5	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	3.19S	ESP Wynenfeld (Buchs): güterintensive Arbeitsnutzungen an der T5	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	4.24S	Entwicklung von Arbeitsplatzschwerpunkt Egerkingen/Härkingen (PE, AI, evtl. GT)	ARE	SO - ARP	bis 2014
	4.25S	Aufwertung Ortszentrum Egerkingen	ARE	SO - ARP	bis 2018
	4.26S	Hägendorf: Aufwertung des Bahnhofsgeländes als ÖV-Knoten und als Ortszentrum	ARE	SO - ARP	bis 2018
	8.15S	Regionale Nutzflächenanalyse/Nutzungskonzepte Abstimmung Nutzungspotenzial mit Kapazitäten geplanter Verkehrsmanagement	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	8.17S	Entwicklung ESP Oftringen/Aarburg (Alte Str.) (AI, Fachmärkte, PR, evtl. GT, PE, Freizeit)	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	8.18S	Konzept zu städtebaulichen Gestaltung und Aufwertung entlang der K 104	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	8.22S	Aufwertung Ortskern Aarburg (nach der Realisierung der Umfahrung) und Oftringen	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	9.13S	Aufwertung Ortszentrum Zofingen	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	9.14S	Entwicklung ESP Zofingen/Strengelbach Industrie (AI, PR, PE klein, ZE)	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zustän- dige Stelle Bund	Koordinie- rende Stelle Agglomera- tionsprogra- mm (AP)	Zeitho- rizont
Verkehr					
2581. 019	2.20M IV	Aufbau Mobilitätsmanagement Aarau	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
	4.18Ö V	ESP SBB Areal Nord: Verbesserte Buserschliessung Areal Industriewerk SBB	ARE	SO - ARP	bis 2014
	4.18Ö V	ESP SBB Areal Nord: Verbesserte Buserschliessung Areal Industriewerk SBB	ARE	SO - AVT	bis 2014
2581. 060	4.23M IV	Aufbau einer Mobilitätszentrale im Zentrum Olten	ARE	SO - AVT	bis 2018
	6.11Ö V	Ergänzendes Busangebot bei Trassenengpässen Olten □ Aarau auf der Schiene	ARE	SO - AVT	reali- siert
	7.11Ö V	Optimierung des öffentlichen Verkehrs und Priorisie- rung des Fussgänger- und Veloverkehrs im Ortszent- rum Schönenwerd	ARE	SO - AVT	bis 2014
	8.13Ö V	Verbesserte öV-Erschliessung der ESPs Oftrin- gen/Aarbaug	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2018
2581. 099	9.11M IV	Flächendeckendes regional abgestimmtes Gesamtkon- zept Parkierung für Zofingen und die Region	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2014
	9.12M IV	Aufbau einer Mobilitätsberatung im Zentrum Zofigen	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2014

Tabelle 3.1

3.2 Eigenleistungen, Priorität A

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
Schiene			
2581.104	10.11.ÖV	Park+Ride (P+R) - Angebot für Gesamttagglomeration erstellen und umsetzen, in Koordination mit Park+Rail Konzept SBB	2.0
ÖV-Strasse			
2581.044	4.16.ÖV	ESP Olten SüdWest: Buserschliessung Wil-Olten-Olten Süd- West/Bornfeld-Wangen	1.00
MIV			
2581.004	1.11.MIV	Aarau K107/K243 Knoten Weinberg	1.10
2581.035	3.18.MIV	Gränichen K242 IO Sanierung Anschluss Nordstrasse	4.00
2581.055	4.20.MIV	ESP Olten SüdWest: Arealinterne Erschliessung	0.10
2581.057	4.22.MIV	ESP Areal Industriewerk SBB: Anpassungen/Ausbau Gösger-strasse inkl. Verkehrssteuerung/Lichtsignalanlage/Erschliess.	2.00
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
2581.005	1.12.S	Küttigen K107, Rückbau zu Dorfstrasse	1.0
2581.023	2.25.S	Unterbindung Schleichverkehr Gönhardquartier/Zelgli/Scheibenschachen Aarau	2.6
2581.058	4.27.MIV	Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kappel	3.5
2581.076	7.16.S	Obergösgen: Sanierung Ortszentrum (inkl. 2 Knoten)	2.5

Tabelle 3.2

3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG, Artikel 17a-d MinVG und 24 MinVV sowie auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
Schiene						
2581.007	2.12. ÖV	WSB-Station Torfeld Süd	3.95	1.58	BAV	AG - ATB
2581.081	8.12. ÖV	Verlegen Haltestelle Küngoldingen	1.74	0.69	BAV	AG - ATB
MIV						
2581.089	8.20. MIV	Knotensanierungen K104 Zofingen bis Zentrum Oftringen *	12.93	5.17	ASTRA	AG □ATB
Langsamverkehr						
2581.111		Konzept LV_A-Liste	25.20	10.08	ASTRA	AG - ATB / SO AVT
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum						
	7.17M IV	Ortszentrum Schönenwerd	2.59	1.03	ASTRA	SO - AVT
		3.21 Suhr Aufwertung Ortszentrum	5.17	2.07	ASTRA	SO - AVT
		3.20 Buchs Aufwertung Ortszentrum	3.45	1.38	ASTRA	SO - AVT
Multimodale Drehscheiben						
2581.202		Bushof Aarau	8.61	3.45	ASTRA	AG - ATB
2581.008	2.13	Bushof Bahnhof Aarau	(6.89)	(2.76)		

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
ARE-Code	Nr. AP				
2581.013		2.17 Aarau Umgestaltung K109 Bahnhof	(1.72)	(0.69)	
Verkehrssystemmanagement					
2581.080	8.11. ÖV/ MIV	Verkehrsmanagement Region Wiggertal inkl. Busspuren (Koordination mit Kt. SO & Autobahn)	9.22	3.69	ASTRA AG - ATB
2581.203		Verkehrsmanagement Region Aarau	7.76	3.1	ASTRA AG - ATB
2581.006		2.11 Verkehrsmanagement Region Aarau mit Dosierungen und Busspuren (Zentrum)	(5.17)	(2.07)	
2581.024		3.11 Verkehrsmanagement Region Aarau mit Dosierungen und Busspuren (Südost)	(2.59)	(1.03)	
Total			80.62	32.24	

Tabelle 3.3 (* umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Konsultation zu unterbreiten sind)

3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens der Kantone verbunden.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
Schiene			
2581.033	3.32ÖV	Eigentrassierung Oberentfelden Zentrum	10.41
2581.084	8.31ÖV	Neue Haltestelle Oftringen Zentrum	12.83
MIV			
2581.015	2.32MIV	Hintere Bahnhofsstrasse + Knoten Gais	25.85
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			
	3.33S	Oberentfelden Aufwertung Ortszentrum	3.45
Multimodale Drehscheiben			
2581.011	2.31LV	Aarau Bahnhof Velo-/ Fussgängerunterführung Ost	8.62

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
Verkehrssystemmanagement			
2581.101	9.31MIV	Parkleitsysteme Zofingen	0.86

Tabelle 3.4

3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhänge 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern über das ordentliche Budget der Bahnunternehmen in Frage kommt. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt. Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung nur, wenn die Finanzierung des Bundes gesichert ist.

4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)

4.1 Beitrag

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 32.24 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms Aareland handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache der Kantone sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden).

- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

- 4.2.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm **AareLand** sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmen mit einem Bündel von Einzelmassnahmen (z.B. Massnahmenpakete der A-Liste zur Umsetzung des LV-Konzepts gemäss Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.
- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.
- 4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und den Kantonen (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms **AareLand** gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).
- 4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge

- 4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.
- 4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen

Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG).

- 4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

- 4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehaltlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge, gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.
- 4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.
- 4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.
- 4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch die Kantone und gegebenenfalls weitere Beteiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden) vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.1 Umsetzungskontrolle

Die Kantone gewährleisten, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des ARE nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, 2010) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

5.2 Wirkungskontrolle

- 5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.
- 5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.

5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den BAV Controlling-Richtlinien (Projekttyp D) geregelt.

5.4 Stichprobenkontrollen

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone erlauben ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt sind und die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt sind.

6.2 Umsetzung des Programms

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, wird dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt.

6.3 Wirkung des Programms

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

6.4 Kürzung/Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

6.5 Nicht beanspruchte Gelder

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit nicht für die Realisierung anderer als die ursprünglich vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpakete eingesetzt werden.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.1.1 Die Kantone überarbeiten alle vier Jahre ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, Januar 2010. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.
- 7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauf folgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.
- 7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.
- 7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen unter Nachweis von Gründen.

8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

- 10.1** Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 10.2** Diese Vereinbarung gilt solange die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen gelten, bis zum Abschluss des Monitoring und bis zur Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen.

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2
4. Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung AareLand, Netzstadt AarauOltenZofingen 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation (13. Januar 2010)
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr vom XXX
8. BAV Controlling-Richtlinien Agglomerationsverkehr (Projekttyp D) vom XXX

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Departementsvorsteher Moritz Leuenberger

Aarau,

Regierungsrat des Kantons Aargau

Landammann Peter C. Beyeler

Solothurn,

Bau- und Justizdepartement Solothurn

Vorsteher und Landammann

Walter Straumann

Verteiler: Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,
Regierungsrat des Kantons Aargau und Bau- und Justizdepartement des Kantons
Solothurn

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts
(Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009

Anhang 3: Rechtliche Grundlage/n betreffend die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss sei-
tens des/der Kantons/e

Anhang 4: Zusammenstellung der Beschlüsse betreffend die Zustimmung der Gemeinden
(Beschlüsse der Gemeinden, gegebenenfalls die behördenverbindlichen regiona-
len und/oder kantonale Richtpläne).

Anhang 1 (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Priorität A

Nr.		Massnahme/Massnahmenpakete	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
ARE-Code	Nr. AP			
2581.009	2.14 LV	Querung SBB- Geleise für Velofahrer und Fussgänger zw. Torfeld Nord und Torfeld Süd Aarau	2.15	0.86
2581.010	2.15 LV	Querung über Aare für Velofahrer und Fussgänger zwischen Telli und Scheibenschachen Aarau	2.59	1.03
2581.027	3.12 LV	Fuss- und Radwegunterführung K210 Lenzburgerstrasse/Suhrenbrücke in Buchs	0.52	0.21
2581.041	4.13 LV	Fuss- und Veloverbindung Olten SüdWest (Hammerallee) Zugang Bahnhof Olten Hammer	3.45	1.38
2581.042	4.14 LV	Verbesserung Sicherheit für LV an Verkehrsknoten (SO)	6.89	2.76
2581.043	4.15L V	Fussgänger-/Velounterführung Aarburgerstrasse/Säliquartier***	1.72	0.69
2581.056	4.21M IV/LV	Ausbau Rötzmattunterführung	0.86	0.34
2581.105	11.11 LV	Ergänzung und Umsetzung kantonales Radroutennetz SO inkl. Signalisation	6.89	2.76
2581.106	11.12 LV	Ergänzung und Umsetzung kantonales Radroutennetz AG inkl. Signalisation	3.02	1.21
2581.109	13.11 S	Schachenpark (Nutzungskonzept Flussraum Aare)	2.59	1.03
2581.110	13.12 S	Aufwertung Flussraum Wigger □ Aare (AareLand) inkl. LV 8.14 (Fuss und Radwegnetz)	1.72	0.69
Summe			32.40*	12.96*
2581.111	Konzept LV_A-Liste		25.20**	10.08**

Tabelle A1.1 (*Eine Differenz beim Bundesbeitrag zwischen Summe und Konzept LV_A-Liste kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen, ** Kürzung lt. Benchmark Prüfbericht des Bundes □
 *** Der Bund und die Kantone haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. Massnahmenänderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache mit dem ARE.)

Priorität B

Nr.		Massnahme/Massnahmenpakete
ARE-Code	Nr. AP	
Keine vorhanden		

Tabelle A1.2

Anhang 3

- A. Kanton Aargau
 - a. Beschluss Grosser Rat:
Richtplananpassungspaket Agglomerationsprogramme
 - b. Regierungsratsbeschluss vom xxx
- B. Kanton Solothurn: Regierungsratsbeschluss vom xxx

Anhang 4

- A. Kanton Aargau: Massnahmenblätter x - y
- B. Kanton Solothurn

Weitere Hinweise oder zusätzliche Informationen zu den Anhängen **Nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung**

Anhang 3

- A. Kanton Aargau
a. Beschluss Grosser Rat

Vgl. Richtplananpassungspaket Agglomerationsprogramm (R 1.2 - Beschluss 3.1):

"Der Regierungsrat ist Träger der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden die Programme und reicht sie beim Bund ein.

Gegenüber dem Bund ist er Partner zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen. Im Einvernehmen mit den Agglomerationsgemeinden sorgt er für eine koordinierte, verbindliche und zeitgerechte Umsetzung dieser Vereinbarungen."

(Beschlossen vom Grossen Rat am 22. Juni 2010)

- b. Regierungsratsbeschluss vom xxx
B. Kanton Solothurn: Regierungsratsbeschluss vom xxx

Anhang 4

- A. Kanton Aargau

Massnahmenblätter der Massnahmen Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 mit den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen

In allen Gemeinden mit einer Massnahme in der Leistungsvereinbarung □ Priorität A (Ziffer 3.1, 3.2, und 3.3) wurden folgender Beschluss des Gemeinderates erwirkt:

"Der Gemeinderat x beschliesst die Projektumsetzungsblätter zu den Projekten x, y und z (vgl. Beilage mit Stempel). Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Projekte gemäss den Zeitplänen umgesetzt werden. Vorbehalten bleiben erforderliche Beschlüsse übergeordneter Instanzen (z.B. Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat x ermächtigt den Regierungsrat des Kantons Aargau, die Projektumsetzungsblätter beim Bund per Ende 2009 als Basis für die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Bund einzureichen."

- B. Kanton Solothurn

Mögliche Lösungsansätze für die rechtlichen Grundlagen betreffend der Zustimmung der Gemeinden

- Behördenverbindlicher regionaler Richtplan der Region YYYY, genehmigt vom XXXX;
- Projektliste der kommunalen Massnahmen inkl. Unterschrift als rechtliche Grundlage für die Zustimmung der Gemeinden.